



# Amtsblatt

## der Stadt Oelde

Oelde, den 15. Mai 2026

Jahrgang 2026 / Nummer 11

Laufende Nummer	Bezeichnung	Seite
16	Öffentliche Bekanntmachung Hauptsatzung der Stadt Oelde vom 13.05.2026	4
17	Öffentliche Bekanntmachung Geschäftsordnung des Rates der Stadt Oelde vom 13.05.2026	18
18	Zustellung eines Bescheides durch öffentliche Bekanntmachung an Herrn Mamadou Kuraich Barrie	37
19	Zustellung eines Bescheides durch öffentliche Bekanntmachung an Herrn Luis-Manuel Batelho	39
20	Zustellung eines Bescheides durch öffentliche Bekanntmachung an Frau Barbara Jakubas	41
21	Zustellung eines Bescheides durch öffentliche Bekanntmachung an Herrn Konstantinos Kiourtsidis	43
22	Zustellung eines Bescheides durch öffentliche Bekanntmachung an Herrn Marian Nowak	45

23	Zustellung eines Bescheides durch öffentliche Bekanntmachung an Herrn Daniel Schneider	47
24	Zustellung eines Bescheides durch öffentliche Bekanntmachung an Frau Maria-Madalina und Herrn Traian-Florin Scrob	49
25	Zustellung eines Bescheides durch öffentliche Bekanntmachung an Herrn Ousmane Soumaoro	51

## **Herausgeber:**

Stadt Oelde  
Die Bürgermeisterin  
Ratsstiege 1  
59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papierausfertigung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter [www.oelde.de/amtsblatt](http://www.oelde.de/amtsblatt) kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit der Beantragung eines **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei.

## **Kontakt:**

Fachdienst Büro der Bürgermeisterin, Ratsarbeit, Presse-und Öffentlichkeitsarbeit

Tel.: +49 (0) 25 22 – 72-214

Fax: +49 (0) 25 22 – 72-460

Email: [online@oelde.de](mailto:online@oelde.de)

Internet: [www.oelde.de](http://www.oelde.de)

# **16 Öffentliche Bekanntmachung Hauptsatzung der Stadt Oelde vom 13.05.2026**

## **H a u p t s a t z u n g der Stadt Oelde vom 13. Mai 2026**

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom 11. Mai 2026 die nachstehende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Entstehung, Name und Gebiet**

Die Stadt Oelde – bestehend aus der früheren Stadt Oelde und den durch die Neugliederungsgesetze vom 24. Juni 1969, 4. Dezember 1969 und 8. Juli 1974 eingegliederten ehemaligen Gemeinden Kirchspiel Oelde, Sünninghausen, Lette und Stromberg – erfüllt in ihrem Gebiet in eigener Verantwortung alle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die nicht durch Gesetz ausdrücklich anderen Stellen übertragen sind.

### **§ 2 Wappen, Siegel und Flagge, Bezeichnung des Rates**

- (1) Die Stadt Oelde führt Wappen, Siegel und Flagge.
- (2) Das Wappen zeigt im blauen Schilde einen nach oben offenen silbernen Halbmond mit sechsstrahligem silbernen Stern darüber (siehe Anlage 1).
- (3) Das Dienstsiegel enthält die Abbildung des Kirchenpatrons Johannes des Täufers, auf dem Arm ein Lamm haltend und zu seinen Füßen ein Schild mit dem Stadtwappen sowie die Umschrift „Stadt Oelde, Kreis Warendorf“. Es findet in den als Anlage 2 beigefügten drei Größen Verwendung.
- (4) Die Flagge der Stadt Oelde zeigt die Farben blau und weiß, im Verhältnis 1:1, längsgestreift mit dem Stadtwappen oberhalb der Streifen (siehe Anlage 3).
- (5) Die Verwendung des Wappens oder der Flagge durch Dritte bedarf einer schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin.
- (6) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Oelde“.

### **§ 3**

#### **Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke, Bildung von Bezirksausschüssen**

- (1) Innerhalb des Stadtgebietes Oelde werden folgende vier Stadtbezirke gebildet:
  - a. Bezirk Kirchspiel,
  - b. Bezirk Sünninghausen,
  - c. Bezirk Lette,
  - d. Bezirk Stromberg.
- (2) Die räumliche Abgrenzung dieser Bezirke ergibt sich aus den als Anlagen beigefügten Karten (siehe Anlagen 4 und 5), die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (3) Für jeden Bezirk wird vom Rat ein Bezirksausschuss gebildet. Die im jeweiligen Bezirk wohnenden Mitglieder des Rates sind dazu berechtigt, dem jeweiligen Bezirksausschuss als Mitglied anzugehören. Sie sind daher auf Verlangen zu ordentlichen Mitgliedern zu bestellen. Weitere Ratsmitglieder sowie sachkundige Bürger / Bürgerinnen und sachkundige Einwohner / Einwohnerinnen (andere Ausschussmitglieder) können bestellt werden. Der Rat regelt die Größe und Zusammensetzung der Bezirksausschüsse und bestimmt die Mitglieder.
- (4) Die zu Mitgliedern der Bezirksausschüsse gewählten sachkundigen Bürger / Bürgerinnen sollen im Bezirk, für den der jeweilige Bezirksausschuss gebildet worden ist, wohnen; sie müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Übrigen dem Rat angehören können. Die Bestellung beratender Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 39 Absatz 4 GO NRW).

### **§ 4**

#### **Aufgaben der Bezirksausschüsse**

- (1) Den Bezirksausschüssen werden im Rahmen der §§ 39 Absatz 3 Satz 1, 41 Absatz 2 Satz 2 GO NRW Aufgaben übertragen, soweit ihre Entscheidung sich auf den Bezirk beschränkt und sie sich ohne Beeinträchtigung der einheitlichen Entwicklung der gesamten Stadt innerhalb der Bezirke erledigen lassen. Ausgenommen sind auch hier die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zudem kann sich der Rat für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (2) Im Einzelnen entscheiden die Bezirksausschüsse im Rahmen der im Haushaltsplan des laufenden Rechnungsjahres zur Verfügung stehenden Mittel über folgende Angelegenheiten ihres Bezirkes:
  - a. Pflege des Ortsbildes, der Grün- und Parkanlagen sowie die Gestaltung der Kinderspielplätze,
  - b. Pflege der örtlichen Geschichte und Denkmale,
  - c. Festlegung der Reihenfolge der für den jeweiligen Bezirk im Haushaltsplan vorgesehenen Kanal- und Straßenbauarbeiten.

- (3) Die Bezirksausschüsse sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ihren Bezirk berühren, zu hören. Insbesondere ist ihnen vor der Beschlussfassung des Rates der Stadt Oelde über Planungs- und Investitionsvorhaben im Bezirk und über Bebauungspläne für den Bezirk Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Bezirksausschüsse können zu allen, ihren Bezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen. Bei Beratungen des Rates oder eines Ausschusses über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung eines Bezirksausschusses zurückgehen, haben der Vorsitzende / die Vorsitzende des Bezirksausschusses oder sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.

## **§ 5**

### **Bezeichnung von Ortsteilen in Personenstandsbüchern und Personenstandsurkunden**

- (1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und Personenstandsurkunden werden für die Stadt folgende Gemeindebezeichnungen festgelegt:
  - a. Oelde, Ortsteil Stromberg
  - b. Oelde, Ortsteil Lette
  - c. Oelde, Ortsteil Sünninghausen
- (2) Die räumliche Abgrenzung dieser Ortsteile ergibt sich aus den als Anlagen beigefügten Karten (siehe Anlagen 4 und 5), die Bestandteil dieser Satzung sind.

## **§ 6**

### **Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Stellvertreterin.
- (2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Stellvertreterin im Vertretungsfall ergeben sich aus dem Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW). Demnach unterstützt und berät die Gleichstellungsbeauftragte die Dienststelle sowie deren Beschäftigte in Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann. Sie wirkt außerdem bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben oder haben können. Es handelt sich um ein fachübergreifendes Aufgabenfeld, das alle Bereiche der Kommunalpolitik und der Verwaltung berühren kann.
- (3) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 2 rechtzeitig und umfassend; er / sie beteiligt sie im Rahmen ihres Aufgabenbereiches in einer Form, dass Initiativen und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.

- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister / die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Die geplanten Maßnahmen sollen vorher mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin abgestimmt werden.
- (7) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs betroffen sind. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem / der Ausschussvorsitzenden.
- (8) Die Gleichstellungsbeauftragte hat folgende zusätzliche Aufgaben, die über den Aufgabenkatalog des Landesgleichstellungsgesetzes hinausgehen:
  - a. die Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts;
  - b. die Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans.

## **§ 7**

### **Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen**

- (1) Der Rat hat die Einwohner / Einwohnerinnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern / Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner / Einwohnerinnen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin die Einwohner / Einwohnerinnen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner /

Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

## **§ 8**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder Einwohner / Jede Einwohnerin der Stadt Oelde, der / die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Oelde fallen.
- (2) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Rat zuständig.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Oelde fallen, sind von dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen.
- (4) Der Rat hat Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Die Person, die die Anregung oder Beschwerde eingebracht hat, kann persönlich angehört werden. Danach überweist der Rat die Anregung oder Beschwerde an die zur Entscheidung berechnigte Stelle, soweit er nicht selbst zur Entscheidung berechnigt ist. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Absätze 2 und 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (5) Die Person, die die Anregung oder Beschwerde eingebracht hat, ist über die Stellungnahme zu ihren Anregungen und Beschwerden fortlaufend zu unterrichten. Dies gilt auch für die Weiterleitung nach Absatz 3 Satz 1 bzw. die erfolgreiche Erledigung des Begehrens nach Absatz 3 Satz 2.
- (6) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohner, die
- a. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten oder Ähnliches),
  - b. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
  - c. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
  - d. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,
- sind ohne Beratung vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

## **§ 9**

### **Interessenvertretungen und Beauftragte**

Gremien und Beauftragte nach §§ 27 bis 27b GO NRW werden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eingerichtet bzw. bestellt.

## **§ 10**

### **Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen**

Eil- bzw. Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses bzw. des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 GO NRW) bedürfen der Schriftform und einer eingehenden Begründung.

## **§ 11**

### **Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Rat und in den Ausschüssen ist durch den Rat in einer Geschäftsordnung zu regeln.

## **§ 12**

### **Zuständigkeitsordnung**

Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf die Ausschüsse und den Bürgermeister / die Bürgermeisterin gemäß § 41 Absatz 2 Satz 1 GO NRW sowie der Vorbehalt von Entscheidungen für einen bestimmten Kreis von Geschäften gemäß § 41 Absatz 3 GO NRW sind in einer Zuständigkeitsordnung zu regeln; der Rat behält sich im Einzelfall ein Rückholrecht der auf die Ausschüsse übertragenen Aufgaben vor.

## **§ 13**

### **Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Den Ausschüssen können durch Beschluss des Rates Einzelfälle oder ein bestimmter Kreis an Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen werden.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu übertragen.
- (4) Im Übrigen nehmen die Ausschüsse zu allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches empfehlend Stellung.
- (5) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten (Rücknahmerecht).

- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
- (7) Die Ausschüsse sollen Einwohnerfragestunden entsprechend den Richtlinien des Rates einrichten.

## **§ 14**

### **Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstaussfall**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrags nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) in der jeweils gültigen Fassung, durch den das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen mit abgegolten ist.
- (2) Andere Ausschussmitglieder erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche tatsächlich erfolgte Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise) ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Sitzungsgeld wird auch für Fraktionssitzungen gewährt, die soweit erforderlich digital oder telefonisch durchgeführt werden.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Ersatz erfolgt in Höhe eines Regelstundensatzes von 15,00 Euro, soweit sich nicht aus § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 EntschVO ein höherer Regelstundensatz ergibt.
- (4) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstaussfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes.
- (5) Reisekostenvergütung und Fahrkostenerstattung, die einen unmittelbaren Bezug zur Mandatsausübung aufweisen, werden den Rats- und Ausschussmitgliedern auf Antrag gewährt und richten sich nach dem Landesreisekostengesetz sowie der Entschädigungsverordnung; diese umfassen insbesondere entstandene Kosten für Fahrten mit Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs, Wegstreckenentschädigung sowie Parkgebühren.
- (6) Den Ratsmitgliedern und anderen Ausschussmitgliedern können zusätzliche Leistungen für die technische Ausstattung zur digitalen Gremienarbeit gewährt werden. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.
- (7) Die Fraktionen sind verpflichtet, die Teilnahme von Ratsmitgliedern sowie sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern an Fraktionssitzungen oder Sitzungen von Teilen einer Fraktion durch die Vorlage einer Anwesenheitsliste nachzuweisen und innerhalb einer Woche dem

zuständigen Fachdienst schriftlich oder elektronisch zukommen zu lassen. Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr wird auf 18 beschränkt.

- (8) Abweichend von § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GO NRW in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 6 EntschVO erhalten sämtliche ehrenamtliche Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses ein Sitzungsgeld nach § 46 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 EntschVO.

## **§ 15 Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Stadt Oelde mit Rats- und Ausschussmitgliedern, mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin oder sonstigen leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a. Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Absatz 3 GO NRW) darstellt,
  - b. Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt Oelde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c. Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister / die Bürgermeisterin, die Beigeordneten sowie gemäß § 68 Absatz 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten (Fachbereichs- und Fachdienstleitung).

## **§ 16 Bürgermeister / Bürgermeisterin, Zahl der Stellvertretungen**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister / die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Oelde festgelegt.
- (2) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache nach Maßgabe des § 67 Absatz 1 und 2 GO NRW zwei ehrenamtliche Stellvertretungen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin.

## **§ 17 Beigeordnete**

- (1) Die Mitglieder des Rates wählen zwei hauptamtliche Beigeordnete (§ 71 GO NRW).
- (2) Einer / Eine der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter / zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin bestellt. Er / Sie führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“ / „Erste Beigeordnete“.
- (3) Der / Die technische Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Stadtbaurat“ / „Stadtbaurätin“.

## **§ 18 Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin, die Beigeordneten und der Kämmerer / die Kämmerin nehmen an den Sitzungen des Rates teil. An den Sitzungen der Ausschüsse nehmen die Beigeordneten und der Kämmerer / die Kämmerin teil, sofern und soweit es die Tagesordnung erfordert.
- (2) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin bestimmt, welche weiteren Beamten und Angestellten an den Sitzungen des Rates, des Hauptausschusses sowie des Finanzausschusses und Ausschusses für Wirtschaftsförderung teilnehmen. Die Beigeordneten regeln im Einvernehmen mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin die Teilnahme von Beamten und Angestellten an den Sitzungen der Fachausschüsse.

## **§ 19 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Oelde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt der Stadt Oelde. Zusätzlich soll das Amtsblatt in vollem Umfang auf der offiziellen städtischen Website im Internet eingestellt werden. Weitere Bekanntmachungshinweise erfolgen nicht.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln unterrichtet:
  - a. in der Stadtmitte                      Rathaus, Ratsstiege 1  
(Durchgang zur Bahnhofstraße);
  - b. in Oelde-Sünninghausen              am Kirchplatz 7;
  - c. in Oelde-Lette                              am Kirchplatz Parkplatz Ecke Beelener Straße /  
Clarholzer Straße;
  - d. in Oelde-Stromberg                      Münsterstraße 37.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, ist die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen.

- (3) Soweit Gesetze, Verordnungen oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigung erlassene Anordnungen eine andere Art der Veröffentlichung vorschreiben, gilt diese.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 16.12.2025 außer Kraft.

**Anlagen**  
**zur Hauptsatzung der Stadt Oelde**  
**vom 13. Mai 2026**

**Anlage 1 – Wappen der Stadt Oelde**

Zu § 1 Absatz 2 der Hauptsatzung



**Anlage 2 – Dienstsiegel der Stadt Oelde**

Zu § 1 Absatz 3 der Hauptsatzung



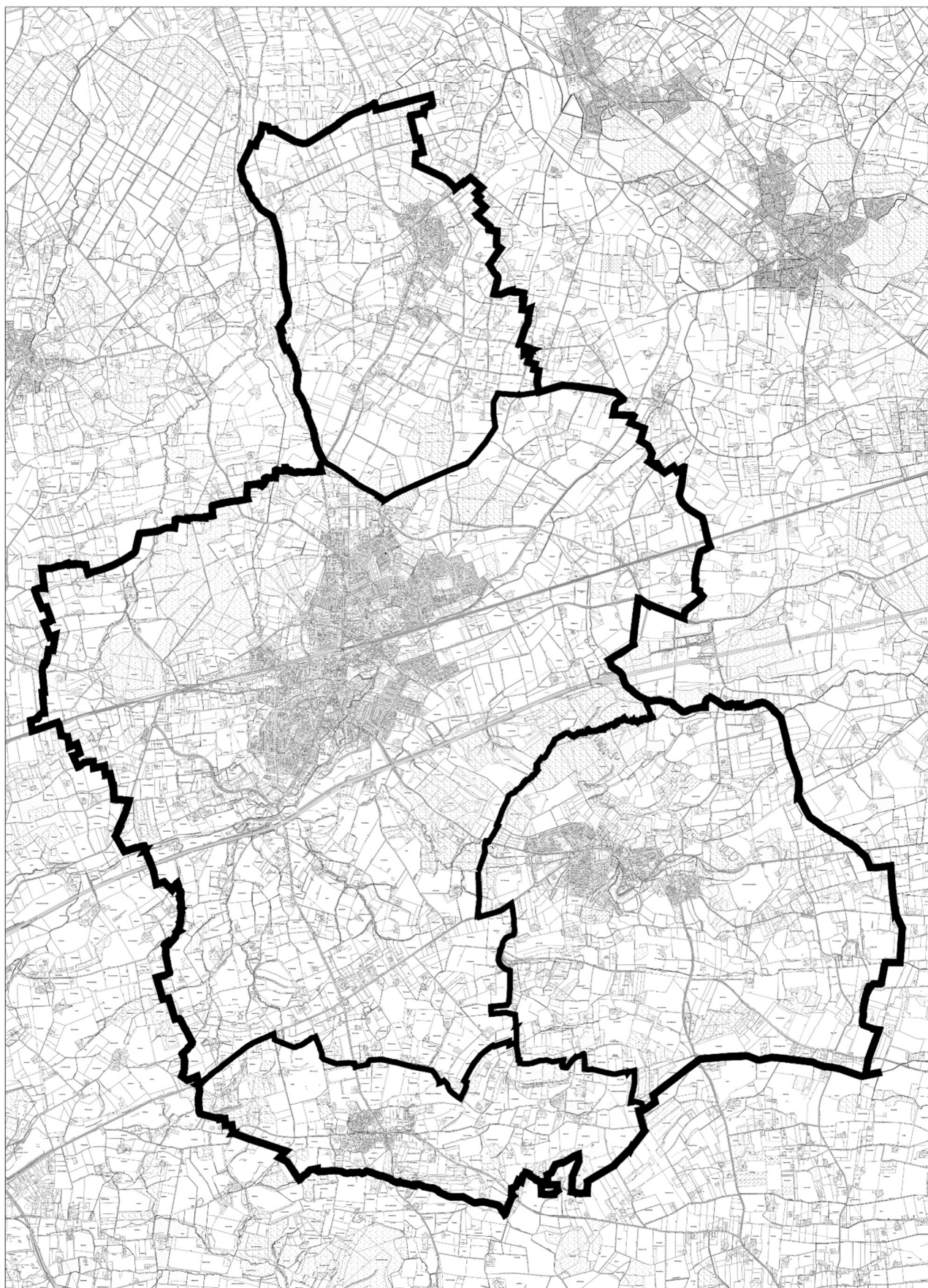
**Anlage 3 – Flagge der Stadt Oelde**

Zu § 1 Absatz 4 der Hauptsatzung



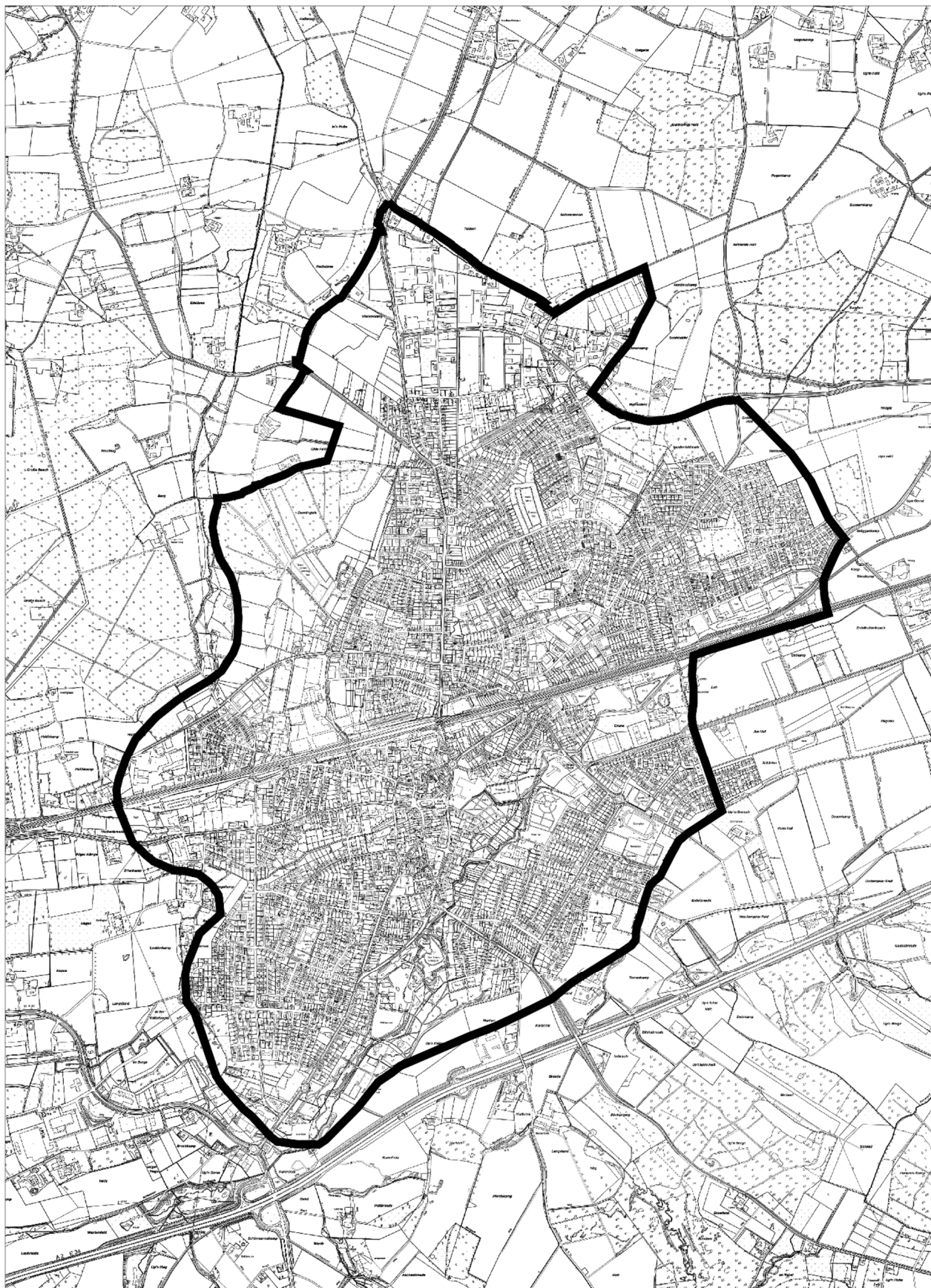
**Anlage 4 – Abgrenzung der einzelnen Stadtbezirke**

Zu § 3 Absatz 2 und § 5 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Oelde



**Anlage 4 – Abgrenzung des Stadtbezirks Kirchspiel zur Innenstadt**

Zu § 3 Absatz 2 und § 5 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Oelde



## Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die **Hauptsatzung der Stadt Oelde** in seiner Sitzung am 11.05.2026 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 11.05.2026 beschlossene

### **Hauptsatzung der Stadt Oelde**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 13.05.2026

  
Karin Rodeheger  
Bürgermeisterin

# **17 Öffentliche Bekanntmachung Geschäftsordnung des Rates der Stadt Oelde vom 13.05.2026**

## **G e s c h ä f t s o r d n u n g des Rates der Stadt Oelde vom 13. Mai 2026**

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 11. Mai 2026 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **I. Geschäftsführung des Rates**

#### **1. Vorbereitung der Ratssitzungen**

##### **§ 1**

##### **Einberufung der Ratssitzungen**

- (1) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll sie / er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister lädt die Ratsmitglieder unter Festsetzung von Zeit und Ort sowie der Tagesordnung zur Sitzung des Rates ein. Die Einberufung erfolgt durch Übersendung des Einladungsdokuments auf elektronischem Wege (E-Mail) an die Ratsmitglieder. Der Zugriff auf die Vorlagen und weitere Sitzungsunterlagen zur Sitzung wird durch einen individuellen kennwortgeschützten Zugang auf das Ratsinformationssystem sichergestellt. Nur auf schriftlichen Antrag, in welchem ein begründeter Ausnahmefall darzulegen ist, ist einem Ratsmitglied die Einladung mitsamt Vorlagen und ggf. weiteren Sitzungsunterlagen schriftlich zuzustellen.

##### **§ 2**

##### **Verfahren zur digitalen Gremienarbeit**

- (1) Ratsmitglieder arbeiten digital. Ein Ratsinformationssystem findet nach Maßgabe des § 30 dieser Geschäftsordnung Verwendung.
- (2) Die Ratsmitglieder erhalten keine technische Ausstattung zur Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit; stattdessen werden Zuschüsse nach Absatz 3 oder 4 gewährt.
- (3) Die Ratsmitglieder erhalten pro Wahlperiode einen Pauschalbetrag als Zuschuss für die technische Ausstattung zur digitalen Gremienarbeit. Die Höhe des Zuschusses legt der Rat fest.

- (4) Andere Ausschussmitglieder erhalten zur Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit einen Pauschalbetrag, der pro Teilnahme an Ausschusssitzungen gewährt wird. Der Gesamtbetrag der gewährten Pauschalbeträge wird auf 60 Euro pro Jahr begrenzt.

### **§ 3 Ladungsfrist**

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 14 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten für die Übersendung in elektronischer sowie in schriftlicher Form.

### **§ 4 Aufstellung der Tagesordnung**

- (1) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Sie / Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr / ihm in schriftlicher Form spätestens am 21. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Anträge auf Aufhebung oder Änderung eines Ratsbeschlusses sind vor Ablauf eines halben Jahres nur zulässig, wenn sie von mindestens einem Viertel der anwesenden Ratsmitglieder unterstützt werden. Beschlüsse können nur insoweit aufgehoben oder geändert werden, als durch sie nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (4) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat ohne Sachdiskussion von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

### **§ 5 Öffentliche Bekanntmachung**

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

## **§ 6** **Anzeigepflicht bei Verhinderung**

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.
- (3) Kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister aus einem wichtigen Grund nicht an der Sitzung teilnehmen, so informiert sie / er rechtzeitig vor der Sitzung die stellvertretende Bürgermeisterin / den stellvertretenden Bürgermeister.

## **2. Durchführung der Ratssitzungen**

### **a) Allgemeines**

## **§ 7** **Öffentlichkeit der Ratssitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Der Sitzungsraum ist so zu wählen, dass er für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen zugänglich ist. Jeder hat das Recht, als ZuhörerIn / Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörenden sind – außer im Falle des § 19 (Einwohnerfragestunde) – nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
- (2) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Video- und Tonaufnahmen sind unzulässig; § 28 Absatz 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung sind zu behandeln:
  - a. Personalangelegenheiten,
  - b. Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Gemeinde; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Gemeinde Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Gemeinde solche Rechte Dritten verschafft,
  - c. Auftragsvergaben,
  - d. Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
  - e. Abgabeangelegenheiten in Einzelfällen,
  - f. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsband (§ 102 Absatz 1 GO NRW) enthaltenen Prüfungsergebnisses (§ 95 Absatz 1 GO NRW),
  - g. Darlehens- und Bürgschaftsangelegenheiten,
  - h. Vertragsangelegenheiten.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

- (4) Darüber hinaus kann auf Antrag der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 48 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 GO NRW).
- (5) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## **§ 8 Vorsitz**

- (1) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle ihrer / seiner Verhinderung übernimmt ihre / seine Stellvertretung den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Absatz 2 GO NRW.
- (2) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie / Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO NRW) aus.

## **§ 9 Beschlussfähigkeit**

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Absatz 1 GO NRW).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Absatz 2 GO NRW).

## **§ 10 Befangenheit von Mitgliedern des Rates**

- (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 50 Absatz 6, 43 Absatz 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschlussgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. In die Niederschrift ist aufzunehmen, dass das betreffende Ratsmitglied an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen hat.

- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Regelungen gelten auch für die Bürgermeisterin / den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass sie / er die Befangenheit der stellvertretenden Bürgermeisterin / des stellvertretenden Bürgermeisters vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

## **§ 11 Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Im Übrigen sind die Fachbereichsleiterinnen / Fachbereichsleiter berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Auch Beigeordnete bzw. die Fachbereichsleiterinnen / Fachbereichsleiter sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder die Bürgermeisterin / der Bürgermeister verlangt; im Übrigen wird auf § 69 GO NRW verwiesen.
- (2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörende teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Sie haben sich in dem für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Teilnahme als ZuhörerIn begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Absatz 5 GO NRW).

### **b) Gang der Beratungen**

## **§ 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

- (1) Der Rat kann beschließen,
  - a. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - b. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
  - c. Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 7 Absatz 3 bis 5 dieser Geschäftsordnung handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster

Dringlichkeit sind (§ 48 Absatz 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

- (3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Absatz 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

### **§ 13 Redeordnung**

- (1) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung.
- (2) Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 4 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellenden Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält die Berichterstatteerin / der Berichterstatteer das Wort.
- (3) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 12 Absätze 3 und 4.
- (4) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen möchte, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie / Er kann jedoch das Wort im Interesse einer sachgemäßen Erledigung in anderer Reihenfolge erteilen.
- (5) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (6) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (7) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens zehn Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

### **§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Rates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a. auf Schluss der Aussprache (§ 15),
  - b. auf Schluss der Rednerliste (§ 15),
  - c. auf Verweisung an einen Ausschuss oder an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister,
  - d. auf Vertagung,
  - e. auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
  - f. auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - g. auf namentliche oder geheime Abstimmung,
  - h. auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 17 Absatz 4 und 5 bedarf es keiner Abstimmung.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

## **§ 15**

### **Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste**

Jedes Mitglied des Rates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt die / der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

## **§ 16**

### **Anträge zur Sache**

- (1) Jedes Mitglied des Rates und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Absatz 1 gestellten Anträgen gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen von der Antragstellerin / dem Antragsteller / von der antragstellenden Fraktion mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

## **§ 17 Abstimmung**

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Jeder Antragstellerin / Jedem Antragsteller steht vor der Abstimmung das letzte Wort über ihren / seinen Antrag zu. Sie / Er kann den Antrag vor der Abstimmung zurückziehen.
- (3) Die Abstimmung erfolgt, soweit gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, durch Handzeichen.
- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf der Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge. Diese haben mit „Ja“ oder „Nein“ zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister stimmt zuletzt.
- (5) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (6) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl die namentliche als auch die geheime Abstimmung beantragt, so hat die geheime Abstimmung Vorrang.
- (7) Das Abstimmungsergebnis wird von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

## **§ 18 Fragerecht der Ratsmitglieder**

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Ratssitzung der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn die Fragestellerin / der Fragesteller es verlangt.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die Fragestellerin / Der Fragesteller darf jeweils nur zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann die Fragestellerin / der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
  - a. sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen,

- b. die begehrte Auskunft derselben / demselben oder einer anderen Fragestellerin / einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
- c. die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

## **§ 19**

### **Fragerecht von Einwohnerinnen und Einwohnern**

- (1) Eine Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner ist in der Tagesordnung der Ratssitzung vorzusehen. Jede Einwohnerin / jeder Einwohner der Stadt ist berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Die Einwohnerfragestunde ist an den Anfang der Tagesordnung zu setzen und in der Dauer auf 15 Minuten zu begrenzen.
- (2) Beziehen sich Fragen von Einwohnerinnen / Einwohnern auf konkrete Inhalte eines folgenden Tagesordnungspunktes, so werden diese bei Abhandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes – soweit möglich – beantwortet, ohne ein Fragerecht neu zu begründen.
- (3) Melden sich mehrere Einwohnerinnen / Einwohner gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede Fragestellerin / Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
- (4) Die Fragen müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt Oelde von allgemeiner Bedeutung beziehen und dürfen keine Feststellungen oder Wertungen enthalten. Fragen, die anonym gestellt werden, nicht in öffentlicher Sitzung beantwortet werden dürfen oder deren Beantwortung gesetzliche Vorschriften verletzt, Unterstellungen, Feststellungen oder Wertungen beinhalten, offensichtlich unverständlich oder beleidigenden Inhalts sind, werden durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister zurückgewiesen.
- (5) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister ruft die Fragestellenden in der Reihenfolge des Eingangs der Fragen bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister auf. Die Fragestellenden haben die Möglichkeit, die Fragen mündlich zu wiederholen oder zu erläutern. Diese Wortmeldung soll nicht länger als zwei Minuten dauern.
- (6) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann die Fragestellerin / der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (7) Bezirksausschüsse können beschließen, dass in Angelegenheiten des jeweiligen Bezirks eine Fragestunde für Einwohnerinnen / Einwohner in die Tagesordnung aufgenommen wird. In dieser Fragestunde ist jede Einwohnerin / jeder Einwohner berechtigt, Anfragen an die Ausschussvorsitzende / den Ausschussvorsitzenden zu richten.

- (8) Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten des Gemeindebezirks beziehen und von allgemeinem Interesse sein. Die Dauer der Fragestunde soll die Zeit von 15 Minuten nicht überschreiten. § 19 Absatz 3 und 4 dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß.

## **§ 20 Wahlen**

- (1) Wahlen erfolgen, soweit gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, durch Handzeichen.
- (2) Abweichend hiervon ist eine geheime Wahl durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder dies beantragt. Auf dem Stimmzettel ist der Name der / des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Absatz 2 GO NRW).
- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Absatz 3 GO NRW.

### **c) Ordnung in den Sitzungen**

## **§ 21 Ordnung in den Sitzungen<sup>1</sup>**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Ratssitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 51 Absatz 1 GO NRW).
- (2) Ratsmitglieder, die von dem Verhandlungsgegenstand abweichen, können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zur Sache verwiesen werden. Wenn ein Ratsmitglied die Ordnung oder die Würde des Rates verletzt, wird es ermahnt, wieder zur Ordnung zurückzufinden oder ihre oder seine Ausführungen zu berichtigen. Ein Ratsmitglied kann auch ohne vorherige Ermahnung unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden. Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen. Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen in dieser Sitzung nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden. Ist das Ratsmitglied in der Debatte zum selben Tagesordnungspunkt dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so wird ihr oder ihm das Wort entzogen. Einem Redner/einer Rednerin, dem/der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

---

<sup>1</sup> **Amtl. Anmerkung:** Auf § 51 GO NRW in der Fassung der Änderung durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 10.07.2025 (GV. NRW., S. 618) wird hingewiesen. Er ist als Anlage Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

- (3) Darüber hinaus kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, zur Ordnung rufen. § 51 Absatz 5 GO NRW gilt entsprechend.
- (4) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörenden störende Unruhe, so kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

### **3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit**

#### **§ 22 Niederschrift**

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch die Schriftführerin / den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
  - a. die Namen der anwesenden und fehlenden Ratsmitglieder,
  - b. die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
  - c. Angaben zu befangenen Ratsmitgliedern,
  - d. Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
  - e. die behandelten Beratungsgegenstände,
  - f. die gestellten Anträge,
  - g. die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen,
  - h. Angaben über die Öffentlichkeit und die Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
  - i. Sachbeiträge einzelner Ratsmitglieder sind nur auf deren ausdrücklichen Wunsch zu protokollieren,
  - j. Anfragen nach § 18 und ihre Beantwortung.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.
- (3) Die Schriftführerin / Der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll eine Bedienstete / ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister.
- (4) Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und der / dem vom Rat bestellten Schriftführerin / Schriftführer unterzeichnet. Verweigert eine / einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern möglichst innerhalb eines Monats in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf

den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurde.

- (5) Werden gegen die Richtigkeit der Niederschrift insgesamt oder gegen Teile davon innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung Einwendungen erhoben, so muss die Bürgermeisterin / der Bürgermeister diese dem Rat zur Kenntnis bringen. Hält der Rat die Einwendungen für begründet, kann er dies durch Beschluss feststellen. Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift der Schriftführerin / des Schriftführers zu erheben. Sie müssen eine Begründung und einen neuen Formulierungsvorschlag enthalten.

### **§ 23**

#### **Unterrichtung der Öffentlichkeit**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies obliegt der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister.
- (2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

## **II. Geschäftsordnung der Ausschüsse**

### **§ 24**

#### **Grundsatz**

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 25 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

### **§ 25**

#### **Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse**

- (1) Die / Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister fest (§ 58 Absatz 2 Satz 2 GO NRW). Die / Der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 5 dieser Geschäftsordnung bedarf.
- (3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 9 Absatz 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen / Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Absatz 3 GO NRW) übersteigt. Diese Regelung gilt nicht für Bezirksausschüsse und den Jugendhilfeausschuss. Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

- (4) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
- (5) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Sie / Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihr / ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Niederschriften über die Ausschusssitzungen sind den Ausschussmitgliedern, der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und allen Ratsmitgliedern digital bereitzustellen.
- (6) An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die Mitglieder anderer Ausschüsse sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörende teilnehmen. Diese haben sich in dem für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Teilnahme als ZuhörerIn begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 58 Absatz 1 GO NRW).
- (7) Die §§ 18 und 13 Absatz 7 dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung.
- (8) Steht in einer Ausschusssitzung das schriftlich vorliegende Anliegen einer Einwohnerin oder eines Einwohners im Sinne von § 24 Absatz 1 GO NRW auf der Tagesordnung, so kann dieser Einwohnerin bzw. diesem Einwohner auf Beschluss des Ausschusses das Recht eingeräumt werden, das jeweilige Anliegen zu erläutern und die Eingabe zu begründen. Die Redezeit beträgt zehn Minuten und kann auf Beschluss des Ausschusses verlängert oder gekürzt werden.
- (9) Ratsmitglieder, die einen Antrag gestellt haben, über den der Ausschuss berät, sind zu der Sitzung zu laden, auch wenn sie nicht Mitglied sind; sie können sich an der Beratung über diesen Punkt beteiligen.
- (10) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und den Ausschussmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie auch die Einberufung erfolgt.

## **§ 26**

### **Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse**

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- (2) Über einen Einspruch entscheidet der Rat.

### **III. Fraktionen**

#### **§ 27 Bildung von Fraktionen**

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Sie geben sich ein Statut, in dem das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und der Ausschluss aus der Fraktion geregelt werden.
- (2) Die Fraktionen wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden; der Fraktionsvorsitz kann auch im Wege einer Doppelspitze wahrgenommen werden.
- (3) Die Mindestgröße einer Fraktion ergibt sich abhängig von der Größe des Rates in der jeweiligen Wahlperiode aus § 56 Absatz 2 Satz 1 GO NRW. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (4) Die Bildung einer Fraktion ist der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister von der / dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der / des Fraktionsvorsitzenden und ihrer / seiner Stellvertretung sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (5) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen die Hospitanten nicht mit.
- (6) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister von der / dem Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- (7) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) i.V.m. Artikel 4 DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Artikel 17 Absatz 1 Alt. 2 a) DSGVO).

### **IV. Datenschutz**

#### **§ 28 Datenschutz**

- (1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu

dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

- (2) Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.
- (4) Die Aufzeichnung der Ratssitzungen mittels technischer Hilfsmittel ist untersagt, soweit sie nicht der Erstellung der Niederschrift dienen. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches zur Vertraulichkeit des Wortes bleiben unberührt.
- (5) Die Ratsmitglieder, die sachkundigen Bürgerinnen / Bürger und die beratenden Ausschussmitglieder sind verpflichtet, über den Inhalt von Vorlagen und Beratungen in nichtöffentlichen Sitzungen Stillschweigen zu bewahren.

## **§ 29 Datenverarbeitung**

- (1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn usw.) gesichert sind. Dies gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherungsmaßnahmen zu geben.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertreterin / den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen einer / eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Absatz 1 DSGVO NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts nach § 12 DSGVO NRW.
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
- (5) Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dies regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

- (6) Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.
- (7) Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.
- (8) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

### **§ 30 Ratsinformationssystem**

- (1) Die Stadt Oelde betreibt für die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse (Mandatsträgerinnen / Mandatsträger) nach Maßgabe der folgenden Regelungen ein internetbasiertes Ratsinformationssystem (RIS), das der Information sowie zur Vorbereitung auf die Sitzung dient.
- (2) Die Stadt Oelde ermöglicht den Mandatsträgerinnen / Mandatsträgern – unter Nutzung ihrer eigenen technischen Ausstattung – den Zugang zu dem RIS einschließlich der sie betreffenden nichtöffentlichen Dokumente unter Nutzung einer speziellen Verschlüsselung.
- (3) Die Stadt Oelde stellt einen Hotspot in den Ratssälen und Besprechungsräumen mit einem gesicherten Zugang zur Verfügung, damit das RIS unter Verwendung eines mobilen Endgerätes von den Rats- und Ausschussmitgliedern online genutzt werden kann.
- (4) Mandatsträgerinnen / Mandatsträger nach Absatz 1, die das RIS nutzen, sind verpflichtet,
  - a. das von ihnen hierzu verwendete Gerät durch ein Passwort zu schützen, das den jeweils aktuellen durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik empfohlenen Sicherheitsstandard erfüllt; das Passwort darf dabei nicht an Dritte weitergegeben werden,
  - b. Dokumente, die sich auf den nichtöffentlichen Teil von Sitzungen beziehen oder sonst vertraulich zu behandeln sind, nur auf speziell verschlüsselten Speichermedien abzulegen sowie
  - c. das von ihnen verwendete Gerät mit einem Viren- und Zugriffsschutz auszustatten und diesen fortlaufend zu aktualisieren.
- (5) Innerhalb des RIS sind verfügbar zu machen
  - a. Für sämtliche Mandatsträgerinnen / Mandatsträger:  
Einladung, Tagesordnung und zugehörige Beratungsunterlagen zu den öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sowie die entsprechenden Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen;
  - b. Für Mitglieder des Rates:  
Einladung, Tagesordnung und zugehörige Beratungsunterlagen zu den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sowie die entsprechenden Niederschriften über die nichtöffentlichen Sitzungen;

- c. Für die Mitglieder der Ausschüsse (und deren Stellvertretung):

Einladung, Tagesordnung und zugehörige Beratungsunterlagen zu den nichtöffentlichen Sitzungen des jeweiligen Ausschusses und die entsprechenden nichtöffentlichen Niederschriften über die Sitzungen.

## **V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

### **§ 31 Schlussbestimmungen**

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen oder digital zur Verfügung zu stellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

### **§ 32 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 16.12.2025 außer Kraft.

### **Anlage**

Zu § 21 dieser Geschäftsordnung

§ 51 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Änderung durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 10.07.2025 (GV. NRW., S. 618):

### **Ordnung in den Sitzungen**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Ratssitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Ratsmitglieder, die von dem Verhandlungsgegenstand abweichen, können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zur Sache verwiesen werden. Wenn ein Ratsmitglied die Ordnung oder die Würde des Rates verletzt, wird es ermahnt, wieder zur Ordnung zurückzufinden oder ihre oder seine Ausführungen zu berichtigen. Ein Ratsmitglied kann auch ohne vorherige Ermahnung unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden.

Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen. Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen in dieser Sitzung nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden. Ist das Ratsmitglied in der Debatte zum selben Tagesordnungspunkt dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so wird ihr oder ihm das Wort entzogen.

- (3) Wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Ordnung oder der Würde des Rates kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gegen ein Ratsmitglied, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, ein Ordnungsgeld in Höhe von mindestens 250 Euro bis maximal 1 000 Euro festsetzen. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das Ordnungsgeld. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (4) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, Ratsmitglieder von der Sitzung ausschließen. Diese haben den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so wird die Sitzung unterbrochen. Die ausgeschlossenen Ratsmitglieder ziehen sich dadurch ohne Weiteres die Ausschließung für weitere drei Ratssitzungen zu. Weigert sich ein ausgeschlossenes Ratsmitglied wiederholt, den Anordnungen während der Sitzung zu folgen, so tritt der Ausschluss für fünf Ratssitzungen ein. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stellt diese Folge bei Wiedereröffnung oder bei Beginn der nächsten Sitzung fest. Ausgeschlossene Ratsmitglieder dürfen auch an Ausschusssitzungen nicht teilnehmen. Versucht ein ausgeschlossenes Ratsmitglied widerrechtlich an den Sitzungen des Rates oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, so finden die Sätze 3 bis 6 Anwendung.
- (5) Das betroffene Ratsmitglied kann gegen Maßnahmen zur Herstellung der Ordnung bis zum Beginn der nächsten Ratssitzung schriftlich Einspruch bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Rat in seiner nächsten Sitzung. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (6) In der Geschäftsordnung des Rates können weitere Regelungen zur Handhabung der Ordnung in den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse getroffen werden.

## **Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO**

Der Rat der Stadt Oelde hat die **Geschäftsordnung des Rates der Stadt Oelde** in seiner Sitzung am 11.05.2026 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 11.05.2026 beschlossene

### **Geschäftsordnung des Rates der Stadt Oelde**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 13.05.2026

  
Karin Rodeheger  
Bürgermeisterin

**18 Zustellung eines Bescheides durch öffentliche Bekanntmachung an Herrn Mamadou Kuraich Barrie**

**Stadt Oelde**  
Die Bürgermeisterin



Stadt Oelde | Die Bürgermeisterin | 59299 Oelde

Fachdienst **Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde**

Auskunft erteilt **Herr Wieschhölter**  
 Zimmer **318**  
 Telefon **02522/72-320**  
 Telefax **02522/72-460**  
 E-Mail **Wieschhoelter@oelde.de**

Ihr Zeichen  
Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen **FD/202/2022/677**  
 Datum **13.05.2026**

**Benachrichtigung gem. § 10 LZG NRW**

**Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006**

**Rathaus**  
Ratsstiege 1 | 59302 Oelde

**Zentrale Postadresse für alle Dienstsitze**  
Ratsstiege 1 | 59302 Oelde

**Externer Dienstsitz**  
Bahnhofstraße 29 | 59302 Oelde  
 Fachdienst Jugendamt  
 Fachdienst Schule, Bildung, Sport  
 Stabsstelle Rechnungsprüfung  
 Stabsstelle Gleichstellung

**Kontakt**  
 Telefon (0 25 22) 72-0  
 Bürgerbüro (0 25 22) 72-1 20  
 Telefax (0 25 22) 72-4 60  
 E-Mail [online@oelde.de](mailto:online@oelde.de)  
 Internet [www.oelde.de](http://www.oelde.de)

**Öffnungszeiten Verwaltung**  
 Montag-Freitag 8.00-12.00  
 Dienstag 14.00-16.00  
 Donnerstag 14.00-18.00

**Öffnungszeiten Bürgerbüro und InfoService**  
 Montag-Freitag 8.00-12.00  
 Dienstag 14.00-17.00  
 Donnerstag 14.00-18.00  
 Am 1. und 3. Samstag 10.00-12.00

**Bankverbindungen**  
 Sparkasse Münsterland Ost  
 IBAN DE52 4005 0150 0042 0019 66  
 BIC WELADED1MST  
 Volksbank im Münsterland eG  
 IBAN DE29 4036 1906 7333 4950 00  
 BIC GENODEM11BB

**Gläubiger-Identifikationsnummer**  
DE75ZZZ00000040426

Für: **Herrn Mamadou Kuraich Barrie**

Letzte hier bekannte Anschrift: **Axthausener Weg 23  
59302 Oelde**

Können Schriftstücke der Stadtkasse Oelde als Vollstreckungsbehörde vom 23.04.2026

AZ.: **FD202/2022/677**

nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Es wird hiermit aufgefodert, die Schriftstücke an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

**Anschrift:**

Stadt Oelde  
 Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde  
 Ratsstiege 1  
 Raum 318  
 59302 Oelde

Vor der Abholung ist Kontakt aufzunehmen mit  
Herrn Wieschhölter Tel.: 02522/72-320.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Oelde, den 12.05.2026

Im Auftrag  
gez. Wieschhölter

# 19 Zustellung eines Bescheides durch öffentliche Bekanntmachung an Herrn Luis-Manuel Batelho

**Stadt Oelde**  
Die Bürgermeisterin



Stadt Oelde | Die Bürgermeisterin | 59299 Oelde

Fachdienst	Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde
Auskunft erteilt	Frau Bednorz
Zimmer	318
Telefon	02522/72-330
Telefax	02522/72-460
E-Mail	Bednorz@oelde.de
Ihr Zeichen	
Ihr Schreiben vom	
Mein Zeichen	2019/1912
Datum	13.05.2026

**Benachrichtigung gem. § 10 LZG NRW**

**Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006**

Für  
Herrn  
Luis-Manuel Batelho  
Martins

Letzte hier bekannte Anschrift: Vahrenheider Markt 1  
30179 Hannover

Können Schriftstücke der Stadtkasse Oelde als Vollstreckungsbehörde vom 17.12.2025 AZ.: FD202/2019/1912 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Es wird hiermit aufgefordert, die Schriftstücke an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Anschrift:  
Stadt Oelde  
Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde  
Ratsstiege 1  
Raum 318  
59302 Oelde

Vor der Abholung ist Kontakt aufzunehmen mit Frau Bednorz  
Tel.: 02522/72-330.

**Rathaus**  
Ratsstiege 1 | 59302 Oelde

**Zentrale Postadresse für alle Dienstsitze**  
Ratsstiege 1 | 59302 Oelde

**Externer Dienstsitz**  
Bahnhofstraße 29 | 59302 Oelde  
Fachdienst Jugendamt  
Fachdienst Schule, Bildung, Sport  
Stabsstelle Rechnungsprüfung  
Stabsstelle Gleichstellung

**Kontakt**  
Telefon (0 25 22) 72-0  
Bürgerbüro (0 25 22) 72-1 20  
Telefax (0 25 22) 72-4 60  
E-Mail online@oelde.de  
Internet www.oelde.de

**Öffnungszeiten Verwaltung**  
Montag-Freitag 8.00-12.00  
Dienstag 14.00-16.00  
Donnerstag 14.00-18.00

**Öffnungszeiten Bürgerbüro und InfoService**  
Montag-Freitag 8.00-12.00  
Dienstag 14.00-17.00  
Donnerstag 14.00-18.00  
Am 1. und 3. Samstag 10.00-12.00

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Münsterland Ost  
IBAN DE52 4005 0150 0042 0019 66  
BIC WELADED1MST  
Volksbank im Münsterland eG  
IBAN DE29 4036 1906 7333 4950 00  
BIC GENODEM11BB

**Gläubiger-Identifikationsnummer**  
DE75ZZ00000040426

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Oelde, den 13.05.2026

Im Auftrag  
gez. Bednorz

# 20 Zustellung eines Bescheides durch öffentliche Bekanntmachung an Frau Barbara Jakubas

**Stadt Oelde**  
Die Bürgermeisterin



Stadt Oelde | Die Bürgermeisterin | 59299 Oelde

Fachdienst **Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde**

Auskunft erteilt **Frau Bednorz**  
Zimmer **318**  
Telefon **02522/72-330**  
Telefax **02522/72-460**  
E-Mail **Bednorz@oelde.de**

Ihr Zeichen  
Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen **2023/1101 u.a.**  
Datum **13.05.2026**

## Benachrichtigung gem. § 10 LZG NRW

**Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006**

Für **Frau Barbara Jakubas**

Letzte hier bekannte Anschrift: **Am Ruthenfeld 34 a  
59302 Oelde**

Können Schriftstücke der Stadtkasse Oelde als Vollstreckungsbehörde vom 21.04.2026 AZ.: FD202/2023/1101 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Es wird hiermit aufgefordert, die Schriftstücke an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Anschrift:

Stadt Oelde  
Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde  
Ratsstiege 1  
Raum 318  
59302 Oelde

Vor der Abholung ist Kontakt aufzunehmen mit Frau Bednorz  
Tel.: 02522/72-330.

**Rathaus**  
Ratsstiege 1 | 59302 Oelde

**Zentrale Postadresse für alle Dienstsitze**  
Ratsstiege 1 | 59302 Oelde

**Externer Dienstsitz**  
Bahnhofstraße 29 | 59302 Oelde  
Fachdienst Jugendamt  
Fachdienst Schule, Bildung, Sport  
Stabsstelle Rechnungsprüfung  
Stabsstelle Gleichstellung

**Kontakt**  
Telefon (0 25 22) 72-0  
Bürgerbüro (0 25 22) 72-1 20  
Telefax (0 25 22) 72-4 60  
E-Mail [online@oelde.de](mailto:online@oelde.de)  
Internet [www.oelde.de](http://www.oelde.de)

**Öffnungszeiten Verwaltung**  
Montag-Freitag 8.00-12.00  
Dienstag 14.00-16.00  
Donnerstag 14.00-18.00

**Öffnungszeiten Bürgerbüro und InfoService**  
Montag-Freitag 8.00-12.00  
Dienstag 14.00-17.00  
Donnerstag 14.00-18.00  
Am 1. und 3. Samstag 10.00-12.00

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Münsterland Ost  
IBAN DE52 4005 0150 0042 0019 66  
BIC WELADED1MST  
Volksbank im Münsterland eG  
IBAN DE29 4036 1906 7333 4950 00  
BIC GENODEM11BB

**Gläubiger-Identifikationsnummer**  
DE75ZZ00000040426

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Oelde, den 13.05.2026

Im Auftrag  
gez. Bednorz

# 21 Zustellung eines Bescheides durch öffentliche Bekanntmachung an Herrn Konstantinos Kiourtsidis

**Stadt Oelde**  
Die Bürgermeisterin



Stadt Oelde | Die Bürgermeisterin | 59299 Oelde

Fachdienst **Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde**

Auskunft erteilt **Frau Bednorz**  
Zimmer **318**  
Telefon **02522/72-330**  
Telefax **02522/72-460**  
E-Mail **Bednorz@oelde.de**

Ihr Zeichen  
Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen **2021/472 u.a.**  
Datum **13.05.2026**

## Benachrichtigung gem. § 10 LZG NRW

**Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006**

Für

Herrn  
Konstantinos Kiourtsidis

Letzte hier bekannte Anschrift:

Vellener Straße 1  
59302 Oelde

Können Schriftstücke der Stadtkasse Oelde als Vollstreckungsbehörde vom 17.12.2025 AZ.: FD202/2021/472, nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Es wird hiermit aufgefordert, die Schriftstücke an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Anschrift:

Stadt Oelde  
Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde  
Ratsstiege 1  
Raum 318  
59302 Oelde

Vor der Abholung ist Kontakt aufzunehmen mit Frau Bednorz  
Tel.: 02522/72-330.

**Rathaus**  
Ratsstiege 1 | 59302 Oelde

**Zentrale Postadresse für alle Dienstsitze**  
Ratsstiege 1 | 59302 Oelde

**Externer Dienststz**  
Bahnhofstraße 29 | 59302 Oelde  
Fachdienst Jugendamt  
Fachdienst Schule, Bildung, Sport  
Stabsstelle Rechnungsprüfung  
Stabsstelle Gleichstellung

**Kontakt**  
Telefon (0 25 22) 72-0  
Bürgerbüro (0 25 22) 72-1 20  
Telefax (0 25 22) 72-4 60  
E-Mail [online@oelde.de](mailto:online@oelde.de)  
Internet [www.oelde.de](http://www.oelde.de)

**Öffnungszeiten Verwaltung**  
Montag-Freitag 8.00-12.00  
Dienstag 14.00-16.00  
Donnerstag 14.00-18.00

**Öffnungszeiten Bürgerbüro und InfoService**  
Montag-Freitag 8.00-12.00  
Dienstag 14.00-17.00  
Donnerstag 14.00-18.00  
Am 1. und 3. Samstag 10.00-12.00

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Münsterland Ost  
IBAN DE52 4005 0150 0042 0019 66  
BIC WELADED1MST  
Volksbank im Münsterland eG  
IBAN DE29 4036 1906 7333 4950 00  
BIC GENODEM11BB

**Gläubiger-Identifikationsnummer**  
DE75ZZZ00000040426

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Oelde, den 13.05.2026

Im Auftrag  
gez. Bednorz

# 22 Zustellung eines Bescheides durch öffentliche Bekanntmachung an Herrn Marian Nowak

**Stadt Oelde**  
Die Bürgermeisterin



Stadt Oelde | Die Bürgermeisterin | 59299 Oelde

<p>Fachdienst</p> <p>Auskunft erteilt Zimmer Telefon Telefax E-Mail</p> <p>Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom</p> <p>Mein Zeichen Datum</p>	<p><b>Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde</b></p> <p><b>Frau Bednorz</b> 318 02522/72-330 02522/72-460 Bednorz@oelde.de</p> <p>2025/2018 13.05.2026</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Benachrichtigung gem. § 10 LZG NRW**

**Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006**

Für Herrn  
Marian Nowak

Letzte hier bekannte Anschrift: Overbergstraße 63  
59302 Oelde

Können Schriftstücke der Stadtkasse Oelde als Vollstreckungsbehörde vom 17.12.2025 AZ.: FD202/2025/2018, nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Es wird hiermit aufgefordert, die Schriftstücke an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Anschrift:  
Stadt Oelde  
Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde  
Ratsstiege 1  
Raum 318  
59302 Oelde

Vor der Abholung ist Kontakt aufzunehmen mit Frau Bednorz  
Tel.: 02522/72-330.

- Rathaus**  
Ratsstiege 1 | 59302 Oelde
- Zentrale Postadresse für alle Dienstsitze**  
Ratsstiege 1 | 59302 Oelde
- Externer Dienstsitz**  
Bahnhofstraße 29 | 59302 Oelde  
Fachdienst Jugendamt  
Fachdienst Schule, Bildung, Sport  
Stabsstelle Rechnungsprüfung  
Stabsstelle Gleichstellung
- Kontakt**  
Telefon (0 25 22) 72-0  
Bürgerbüro (0 25 22) 72-1 20  
Telefax (0 25 22) 72-4 60  
E-Mail online@oelde.de  
Internet www.oelde.de
- Öffnungszeiten Verwaltung**  
Montag-Freitag 8.00-12.00  
Dienstag 14.00-16.00  
Donnerstag 14.00-18.00
- Öffnungszeiten Bürgerbüro und InfoService**  
Montag-Freitag 8.00-12.00  
Dienstag 14.00-17.00  
Donnerstag 14.00-18.00  
Am 1. und 3. Samstag 10.00-12.00
- Bankverbindungen**  
Sparkasse Münsterland Ost  
IBAN DE52 4005 0150 0042 0019 66  
BIC WELADED1MST  
Volksbank im Münsterland eG  
IBAN DE29 4036 1906 7333 4950 00  
BIC GENODEM118B
- Gläubiger-Identifikationsnummer**  
DE75ZZZ00000040426

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Oelde, den 13.05.2026

Im Auftrag  
gez. Bednorz

# 23 Zustellung eines Bescheides durch öffentliche Bekanntmachung an Herrn Daniel Schneider

**Stadt Oelde**  
Die Bürgermeisterin



Stadt Oelde | Die Bürgermeisterin | 59299 Oelde

Fachdienst	Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde
Auskunft erteilt	Herr Wieschhölter
Zimmer	318
Telefon	02522/72-320
Telefax	02522/72-460
E-Mail	Wieschhoelter@oelde.de
Ihr Zeichen	
Ihr Schreiben vom	
Mein Zeichen	FD/202/2026/352 u.a.
Datum	13.05.2026

## Benachrichtigung gem. § 10 LZG NRW

**Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006**

Für: Herr Daniel Schneider

Letzte hier bekannte Anschrift: Nordring 27 B  
59302 Oelde

Können Schriftstücke der Stadtkasse Oelde als Vollstreckungsbehörde vom 12.05.2026

AZ.: **FD202/2026/352 und  
FD202/2020/1180**

nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Es wird hiermit aufgefordert, die Schriftstücke an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Anschrift:

Stadt Oelde  
Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde  
Ratsstiege 1  
Raum 318  
59302 Oelde

Vor der Abholung ist Kontakt aufzunehmen mit

**Rathaus**  
Ratsstiege 1 | 59302 Oelde

**Zentrale Postadresse für alle Dienstsitze**  
Ratsstiege 1 | 59302 Oelde

**Externer Dienststz**  
Bahnhofstraße 29 | 59302 Oelde  
Fachdienst Jugendamt  
Fachdienst Schule, Bildung, Sport  
Stabsstelle Rechnungsprüfung  
Stabsstelle Gleichstellung

**Kontakt**  
Telefon (0 25 22) 72-0  
Bürgerbüro (0 25 22) 72-1 20  
Telefax (0 25 22) 72-4 60  
E-Mail online@oelde.de  
Internet www.oelde.de

**Öffnungszeiten Verwaltung**  
Montag-Freitag 8.00-12.00  
Dienstag 14.00-16.00  
Donnerstag 14.00-18.00

**Öffnungszeiten Bürgerbüro und InfoService**  
Montag-Freitag 8.00-12.00  
Dienstag 14.00-17.00  
Donnerstag 14.00-18.00  
Am 1. und 3. Samstag 10.00-12.00

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Münsterland Ost  
IBAN DE52 4005 0150 0042 0019 66  
BIC WELADED1MST  
Volksbank im Münsterland eG  
IBAN DE29 4036 1906 7333 4950 00  
BIC GENODEM11BB

**Gläubiger-Identifikationsnummer**  
DE75ZZZ00000040426

Herrn Wieschölter Tel.: 02522/72-320.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Oelde, den 12.05.2026

Im Auftrag  
gez. Wieschölter

24

Zustellung eines Bescheides durch öffentliche Bekanntmachung an Frau Maria-Madalina und Herrn Traian-Florin Scrob

**Stadt Oelde**  
Die Bürgermeisterin



Stadt Oelde | Die Bürgermeisterin | 59299 Oelde

<p>Fachdienst</p> <p>Auskunft erteilt</p> <p>Zimmer</p> <p>Telefon</p> <p>Telefax</p> <p>E-Mail</p> <p>Ihr Zeichen</p> <p>Ihr Schreiben vom</p> <p>Mein Zeichen</p> <p>Datum</p>	<p><b>Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde</b></p> <p><b>Frau Bednorz</b> 318 02522/72-330 02522/72-460 Bednorz@oelde.de</p> <p>2022/26 13.05.2026</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Benachrichtigung gem. § 10 LZG NRW**

**Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006**

Für **Frau Maria-Madalina und Herr Traian-Florin Scrob**

Letzte hier bekannte Anschrift: **Holter Straße 9  
33415 Verl**

Können Schriftstücke der Stadtkasse Oelde als Vollstreckungsbehörde vom 17.12.2025 AZ.: FD202/2022/268, nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Es wird hiermit aufgefordert, die Schriftstücke an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Anschrift:

Stadt Oelde  
Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde  
Ratsstiege 1  
Raum 318  
59302 Oelde  
Vor der Abholung ist Kontakt aufzunehmen mit Frau Bednorz  
Tel.: 02522/72-330.

**Rathaus**  
Ratsstiege 1 | 59302 Oelde

**Zentrale Postadresse für alle Dienstsitze**  
Ratsstiege 1 | 59302 Oelde

**Externer Dienstsitz**  
Bahnhofstraße 29 | 59302 Oelde  
Fachdienst Jugendamt  
Fachdienst Schule, Bildung, Sport  
Stabsstelle Rechnungsprüfung  
Stabsstelle Gleichstellung

**Kontakt**  
Telefon (0 25 22) 72-0  
Bürgerbüro (0 25 22) 72-1 20  
Telefax (0 25 22) 72-4 60  
E-Mail online@oelde.de  
Internet www.oelde.de

**Öffnungszeiten Verwaltung**  
Montag-Freitag 8.00-12.00  
Dienstag 14.00-16.00  
Donnerstag 14.00-18.00

**Öffnungszeiten Bürgerbüro und InfoService**  
Montag-Freitag 8.00-12.00  
Dienstag 14.00-17.00  
Donnerstag 14.00-18.00  
Am 1. und 3. Samstag 10.00-12.00

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Münsterland Ost  
IBAN DE52 4005 0150 0042 0019 66  
BIC WELADED1MST  
Volksbank im Münsterland eG  
IBAN DE29 4036 1906 7333 4950 00  
BIC GENODEM11BB

**Gläubiger-Identifikationsnummer**  
DE75ZZZ00000040426

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Oelde, den 13.05.2026

Im Auftrag  
gez. Bednorz

# 25 Zustellung eines Bescheides durch öffentliche Bekanntmachung an Herrn Ousmane Soumaoro

**Stadt Oelde**  
Die Bürgermeisterin



Stadt Oelde | Die Bürgermeisterin | 59299 Oelde

Fachdienst **Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde**

Auskunft erteilt **Herr Wieschhölter**  
Zimmer **318**  
Telefon **02522/72-320**  
Telefax **02522/72-460**  
E-Mail **Wieschhoelter@oelde.de**

Ihr Zeichen  
Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen **FD/202/2020/82 u.a.**  
Datum **13.05.2026**

## Benachrichtigung gem. § 10 LZG NRW

**Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006**

Für: **Herrn Ousmane Soumaoro**

Letzte hier bekannte Anschrift: **Gottfried-Herder-Str. 1 59302 Oelde**

Können Schriftstücke der Stadtkasse Oelde als Vollstreckungsbehörde vom 22.04.2026

AZ.: **FD202/2020/82,  
FD202/2020/262  
FD202/2021/304**

nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Es wird hiermit aufgefordert, die Schriftstücke an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Anschrift:

Stadt Oelde  
Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde  
Ratsstiege 1  
Raum 318  
59302 Oelde

**Rathaus**  
Ratsstiege 1 | 59302 Oelde

**Zentrale Postadresse für alle Dienstsitze**  
Ratsstiege 1 | 59302 Oelde

**Externer Dienstsitz**  
Bahnhofstraße 29 | 59302 Oelde  
Fachdienst Jugendamt  
Fachdienst Schule, Bildung, Sport  
Stabsstelle Rechnungsprüfung  
Stabsstelle Gleichstellung

**Kontakt**  
Telefon (0 25 22) 72-0  
Bürgerbüro (0 25 22) 72-1 20  
Telefax (0 25 22) 72-4 60  
E-Mail [online@oelde.de](mailto:online@oelde.de)  
Internet [www.oelde.de](http://www.oelde.de)

**Öffnungszeiten Verwaltung**  
Montag-Freitag 8.00-12.00  
Dienstag 14.00-16.00  
Donnerstag 14.00-18.00

**Öffnungszeiten Bürgerbüro und InfoService**  
Montag-Freitag 8.00-12.00  
Dienstag 14.00-17.00  
Donnerstag 14.00-18.00  
Am 1. und 3. Samstag 10.00-12.00

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Münsterland Ost  
IBAN DE52 4005 0150 0042 0019 66  
BIC WELADED1MST  
Volksbank im Münsterland eG  
IBAN DE29 4036 1906 7333 4950 00  
BIC GENODEM1IBB

**Gläubiger-Identifikationsnummer**  
DE75ZZZ00000040426

Vor der Abholung ist Kontakt aufzunehmen mit  
Herrn Wieschölter Tel.: 02522/72-320.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Oelde, den 12.05.2026

Im Auftrag  
gez. Wieschölter